

15. März 2023

Rundschreiben Nr. 23/2023

Hinweis: Vorherige Verlautbarung der
Bundesbank zu Finanzsanktionen:
Rundschreiben Nr. 22/2023

An alle
Kreditinstitute

Finanzsanktionen gegen Irak

Durchführungsverordnung (EU) 2023/580 der Kommission vom 14. März 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Durchführungsverordnung (EU) 2023/580¹ (Anlage) hat die Kommission der Europäischen Union zwei natürliche Personen aus der Liste der Personen und Organisationen in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003² (Sanktionsregime Irak) gestrichen.

Mit diesem Rundschreiben ist **keine Abfrage** gesperrter Vermögenswerte verbunden. Eine **Rückmeldung** ist daher **nicht erforderlich**. Die Verpflichtungen aus Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 bleiben unberührt.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2023/580 der Kommission vom 14. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak

² Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996

Wir haben die Rechtsakte zu Finanzsanktionen auf folgender Website der Deutschen Bundesbank unter dem jeweiligen Sanktionsregime eingestellt:

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung in Bayern
Rosenberger Stange



Beglaubigt:
M. Bayer
Tarifbeschäftigte

Anlage

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/580 DER KOMMISSION**vom 14. März 2023****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sind die natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen aufgeführt, die mit dem Regime des ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein in Verbindung standen und deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind und die dem Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen unterliegen.
- (2) Am 9. März 2023 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschlossen, zwei natürliche Personen aus der Liste der Personen und Organisationen, deren Vermögen einzufrieren ist, zu streichen.
- (3) Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 2023

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Generaldirektor
Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen
und Kapitalmarktunion*

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 6.

ANHANG

In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 werden folgende Einträge gestrichen:

„30. **NAME: Ayad Futayyih Khalifa Al-Rawi**

GEBURTSDATUM/-ORT: ca. 1942, Rawah

STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak

GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:

Stabschef der Al-Quds-Miliz (2001-2003);

ehemaliger Gouverneur von Bagdad und Tamin“;

„43. **NAME: Humam Abd-al-Khaliq Abd-al-Ghafur**

ALIAS: Humam 'Abd al-Khaliq 'Abd al-Rahman;

Humam 'Abd-al-Khaliq Rashid

GEBURTSDATUM/-ORT: 1945, Ar-Ramadi

STAATSANGEHÖRIGKEIT: Irak

GRUNDLAGE UNSC-RESOLUTION 1483:

Minister für Bildung und Forschung (1992-1997; 2001-2003);

Minister für Kultur (1997-2001);

Leiter und stellvertretender Leiter der irakischen Atomenergieorganisation (1980er Jahre);

PASS: 0018061/104, ausgestellt: 12. September 1993“.
